



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-43.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-66.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-66.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Bereich des Neupersischen bzw. einer seiner Varietäten (Dari/Tadschikisch) nachweisen, werden zum Studiengang unter der Auflage zugelassen, die Sprachkenntnisse durch das Bestehen einer Prüfung auf dem Niveau von Persisch Stufe 4 (sprachpraktisches Vertiefungsmodul) im Bachelor-Studiengang ‚Islamischer Orient‘ nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil (Klausur, Dauer 180 Minuten, 75 % der Gesamtnote; mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten, 25 % der Note). <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters zu erbringen.“

b. Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Erfolgt der Nachweis der Auflagen gemäß Abs. 2 bis 4 aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß, wird die Zulassung zu weiteren Masterprüfungen versagt.“

c. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

2. In § 35 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen zu jeweils 5 bzw. 10 ECTS. <sup>2</sup>Die Module MA Ir 01 bis MA Ir 06 sind Pflichtmodule. <sup>3</sup>Hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul. <sup>4</sup>Hier ist nach Wahl der oder des Studierenden MA Ir 07 oder MA Ir 08 zu belegen. <sup>5</sup>Jedes Modul bis auf das Praxismodul (MA Ir 08) umfasst Lehrveranstaltungen von 1-6 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>6</sup>Es handelt sich um folgende Module:

- MA Ir 01: ‚Grundlagenmodul Iranistik I‘ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, Dauer 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten; die Art der Modulprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben).
- MA Ir 02: ‚Grundlagenmodul Iranistik II‘ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, Dauer

90 Minuten oder eine mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten; die Art der Modulprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben).

- MA Ir 03: Modul ‚Sprachkompetenz Persisch‘ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio)
- MA Ir 04: Intensivierungsmodul ‚Arbeit mit historischen Quellen und/oder Texten der klassischen persischen Literatur‘ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio)
- MA Ir 05: Aufbaumodul ‚Arbeitsfelder, Theorien und Methoden der Iranistik‘ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat)
- MA Ir 06: Fachwissenschaftliches Modul (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat)
- MA Ir 07: Komplementärmodul Orientalistik [Wahlpflicht] (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Es gilt die Prüfungsleistung des gewählten Moduls). Die Modulnote wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- MA Ir 08: Praxismodul [Wahlpflicht] (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio). Die Modulprüfung wird nicht benotet.“

3. In § 36 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Aus dem Fach Iranistik wählbar sind Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup>Wählbar ist das Modul, das im Kernbereich gemäß § 35 Abs. 1 nicht absolviert wurde.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können folgende Module aus dem Fach Iranistik erbracht werden:

- MA Ir 09: Sprachpraktisches Modul ‚Varietäten (Dari/Tadschikisch) und Kontaktsprachen des Neupersischen I‘ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur). Als Kontaktsprachen kommen in Frage: Urdu, Pashtu, Kurdisch, Usbekisch, Aseri-Türkisch, Georgisch oder Armenisch.
- MA Ir 10: Sprachpraktisches Modul ‚Varietäten (Dari/Tadschikisch) und Kontaktsprachen des Neupersischen II‘ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur). Als Kontaktsprachen kommen in Frage: Urdu, Pashtu, Kurdisch, Usbekisch, Aseri-Türkisch, Georgisch oder Armenisch.
- MA Ir 11: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft I (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur)
- MA Ir 12: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft II (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung)
- MA Ir 13: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft III (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio)
- MA Ir 14: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft IV (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat)
- MA Ir 15: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz I – Lektüre (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio)
- MA Ir 16: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz II – Übersetzungspraxis (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur)
- MA Ir 17: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz III – Konversation (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung)

MA Ir 18: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz IV – Schriftpraxis (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio)“

4. \*§ 37 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt
    - (2) „<sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit (MA Ir 19) weist einen Umfang von 30 ECTS auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung (mündliche Prüfung, Dauer: 30 Minuten). <sup>2</sup>Die Verteidigung erfolgt nach der Abgabe der Masterarbeit. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die Verteidigung ein Notenanteil von 20 %.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3; die Nummerierung der nachfolgenden Abs. ändert sich entsprechend.

## § 2

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2016 Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, absolvieren das Modul Masterarbeit gemäß bisher geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben bereits absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2015, sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.**

**Bamberg, 30. September 2015**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.**